

entsprechen. Auch diese Teilausverkäufe werden durch fortwährendes Nachschieben von Ware auf unabsehbare oder wenigstens ungebührlich lange Zeit hinausgeschoben.

Um hier gründlich Remedur zu schaffen, soll ein Ausverkauf nur dann genehmigt werden dürfen, wenn die Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer bestimmten Warengattung beabsichtigt und eine Inventur über die auszuverkaufenden Gegenstände vorliegt. Um den Ausverkauf nicht, wie es oft geschieht, auf Jahre hinauszuziehen zu lassen, ist eine präzise gesetzliche Zeitbestimmung für die Dauer des Ausverkaufes, die nicht überschritten werden darf, unbedingt erforderlich, und müssten die Veranstalter und Leiter von Ausverkäufen behördlich angehalten werden, buchmässigen Nachweis über den Ursprung und über die Zeit des Bezuges der auszuverkaufenden Waren zu führen.

Eine Bestimmung, wonach nur derjenige überhaupt einen Ausverkauf veranstalten darf, der mindestens am Platze ein Jahr Gewerbesteuer bezahlt, erscheint, abgesehen vom Schutze des redlichen Mitbewerbes, schon um deswillen angebracht, als hierdurch verhindert werden kann, dass nicht ein und derselbe in einem Jahre hier und in einem anderen Jahre an einem andern Orte ausverkauft und das Geschäft der ortseingesessenen Geschäfts- und Gewerbsleute beeinträchtigt.

In besonders schädlicher Weise hat sich in den letzten Jahren das Unwesen der **Konkursausverkäufe** fühlbar gemacht, und sie bilden in der Tat eine Spezialität unter den Schwindelausverkäufen. Hier dient den gewerbsmässigen Unternehmern solcher Ausverkäufe der Ankauf von Konkurswaren dazu, in marktstreuerischer Weise angekündigte Ausverkäufe zu veranstalten, bei denen der Verkauf der nachgeschobenen Waren die Hauptrolle spielt. Das Publikum achtet nur auf das Wort „Konkursausverkauf“ und lässt sich ohne Mühe zu der Annahme verleiten, als handle es sich um einen gerichtlichen oder durch den Konkursverwalter veranstalteten und geleiteten schleunigen Ausverkauf von Waren aus einer Konkursmasse. Erfahrungsgemäss kaufen auch gewisse Unternehmer Konkurslager nur zu dem Zwecke an, durch fortwährendes Nachschieben neuer, vielfach minderwertiger Waren, sogen. Partie- oder Ramschwaren, ein glänzendes Geschäft zu machen. Die fälschliche Bezeichnung eines Ausverkaufes als „Konkursausverkauf“ ist einer der häufigsten Fälle des unlauteren Wettbewerbes, und ihrer haben wir in den Punkten 2 bis 5 besonders gedacht.

Die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung unwahrer Ausverkäufe durch die Staatsanwaltschaft dürfte durch meine bisherigen Ausführungen zur Genüge begründet sein und auch erkannt werden; ohne diese Bestimmung wird jede Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hinsichtlich der Abstellung von Missständen im Ausverkaufswesen, oder auch jedes Spezialgesetz hierfür illusorisch sein und bleiben.

Meine Herren! Ich nehme gern Veranlassung, zu konstatieren, dass das Staatsministerium des Innern in unserem engeren Vaterlande Bayern durch Erlass vom 7. Februar 1902 verordnet hat, dass die Veranstaltung trügerischer Ausverkäufe im allgemeinen nicht einen einzelnen Mitbewerber, sondern über den Interessenbereich hinaus grosse Gruppen von Gewerbetreibenden und Interessenten schädigt und deshalb von Amtswegen zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen sind. Aber da wir hier über das Wohl des ganzen deutschen Handwerks zu beraten und Beschlüsse zu fassen haben und wir in Bayern selbst noch recht wenig Wirkung von jenem Ministerialerlass verspürt haben, in Sachsen hingegen Fälle bekannt geworden sind, wo die Staatsanwälte es direkt ablehnten, in besagten Fällen Klage, die im öffentlichen Interesse geboten gewesen wäre, zu erheben, so halten wir eine Präzisierung nach Massgabe des Punktes 6 unserer Resolution für doppelt notwendig.

Um nun dem ganzen Ausverkaufswesen ein Ende zu bereiten und insbesondere die durch die Entscheidung des Reichsgerichts verursachte Verwirrung des Begriffes „Ausverkauf“ aus der Welt zu schaffen, bitten wir hier die versammelten Vertreter der deutschen Handwerkskammern um möglichst einstimmige Annahme unserer Resolution. Wir schlagen Ihnen kein neues Spezialgesetz vor, ähnlich dem in Oesterreich unter dem 16. Januar 1895 betreffend die Regelung der Ausverkäufe erlassenen, das sich allerdings in

mancher Beziehung mit unserer Resolution deckt, sondern befürworten eine Erweiterung des Reichsgesetzes über unlauteren Wettbewerb, da wir den Ausbau bereits bestehender Gesetze für erspriesslicher und praktischer halten, als die Schaffung neuer Spezialgesetze, deren Zahl an und für sich bei uns schon sehr gross ist.

Meine Herren! Geben Sie unserer Resolution, die geeignet ist, in unhaltbare Verhältnisse unseres Geschäfts- und Erwerbslebens die so dringend notwendige Ordnung zu bringen, Ihre Zustimmung und seien Sie überzeugt, dass Sie mit derselben ein gut Stück sozialpolitischer Kleinarbeit vollbringen, nicht im Interesse des deutschen Handwerkerstandes allein, sondern zu Nutz und Frommen des gesamten erwerbswirtschaftlichen und produktiven Mittelstandes, dass Sie schützen helfen heimische, handwerkerliche und nationale Arbeit.

Nachfolgend geben wir die von der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg (Sitz in Augsburg) eingebrachte Resolution, die einstimmige Annahme gefunden hat.

Resolution zum Antrage, Abänderung des Reichsgesetzes über unlauteren Wettbewerb vom 1. Juli 1896, betreffend Missstände im Ausverkaufswesen:

Der IV. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, dass eine gründliche und durchgreifende Abänderung und Erweiterung des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb namentlich hinsichtlich der Schwindelausverkäufe dringend geboten ist. Er richtet an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1. Juli 1896 durch folgende, das Ausverkaufswesen regelnde Zusätze zu erweitern:

1. Ein Ausverkauf, sei es wegen Geschäftsveränderung, sei es wegen teilweiser oder ganzer Geschäftsaufgabe, darf nur dann angekündigt werden, wenn der Geschäftsinhaber mindestens am Platze ein Jahr lang Gewerbesteuer bezahlt und wenn auch tatsächlich die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist.

2. Beim Ausverkauf eines Konkurslagers oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jegliche Ergänzung des zum Ausverkauf bestimmten Warenlagers durch Nachschiebung neuer Ware grundsätzlich verboten.

3. Gleichzeitig mit der Ankündigung jeglichen Ausverkaufes muss der Geschäftsinhaber oder Konkursverwalter eine genaue, detaillierte Wareninventur aufnehmen und diese der Polizeibehörde vorlegen. Dort liegt dieselbe zu jedermanns Einsicht auf.

4. Die Ankündigung eines Ausverkaufes von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, ist zu untersagen, wenn nicht bei dem Ausverkauf der Konkursverwalter oder sein Beauftragter mitwirkt. Der Konkursverwalter ist zu einer möglichst schleunigen Beendigung des Ausverkaufes verpflichtet.

5. Für jeden Ausverkauf ist eine gewisse Zeit festzusetzen, die nicht überschritten werden darf.

6. Die strafrechtliche Verfolgung unwahrer Ausverkäufe hat seitens der Staatsanwaltschaft zu geschehen.

Unser Handel.

Die in früherer Nummer enthaltenen drei Berichte und Betrachtungen haben bereits den Hinweis gebracht, dass das jetzt kommende Weihnachtsgeschäft manchen von uns Uhrmachern die Augen öffnen wird. Wenn ich jetzt die Zeitungen zur Hand nehme und sehe die Inserate der Warenhäuser, ganze Seiten, welche 300 bis 400 Mk. Insertionskosten betragen und nur Uhren anpreisen, so weiss ich nicht, ob Aerger oder Bedauern das richtige Empfinden ist. So ist zu lesen: Stahl-Damen- und Herrenuhren 6 Mk., silberne Damenuhren 7 Mk., silberne Herrenuhren 8 Mk., Küchenuhren 2,50 Mk., Regulateure 7,50 Mk., grosse Tafeluhren 16 Mk., Hausuhren (Becker) 110 Mk. u. s. w.

Der Hinweis fachmännischer Leitung, die, wie jeder weiss, nur im Umtausch besteht, prangt pomphaft an der Spitze, und nicht zu vergessen: 8 karätige Damenuhren werden nicht geführt. Dagegen werden angepriesen 14 kar. Damenuhren für 17 Mk. und